

8. Finanzen Gruppe KITA

8.1 Depot

Vor der Eingewöhnungsphase muss ein Depot von 500.- Fr pro Kind, per Rechnung einbezahlt werden. Die Eingewöhnung kann erst begonnen werden, wenn der Betrag überwiesen wurde. Im Falle einer Kündigung wird das Depot zurückerstattet, sofern keine offenen Rechnungen ausstehen.

8.2 Tarife

Die Betreuungstarife richten sich nach dem Alter des Kindes, der Betreuungsform, sowie dem Einkommen beider Elternteile (gemäß Nettolohn des letzten Lohnausweises).

Die Tarife können aufgrund der Kostenentwicklung der Kita Benken GmbH jährlich angepasst werden. Eine allfällige Anpassung wird den Eltern mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

*Wohnsitz **in** Benken*

Eltern mit Anspruch auf den Niedertarif füllen das Formular aus und senden es an die Geschäftsleitung zurück.

Die Geschäftsleitung leitet das Formular an die Gemeinde Benken weiter.

Sobald die Gemeinde die Bestätigung erteilt, wird der entsprechende Tarif angepasst.

*Wohnsitz **außerhalb** von Benken*

Eltern mit Anspruch auf den Niedertarif füllen das Formular aus, lassen es von ihrer Wohngemeinde bestätigen und senden es anschließend an die Geschäftsleitung zurück.

Nach Erhalt der Bestätigung wird der Tarif angepasst.

*Wohnsitz im **Kanton Schwyz***

Für Eltern mit Wohnsitz im Kanton Schwyz gilt diese Regelung nicht, da die Tarife dort über Kibon abgewickelt werden. Sie befinden sich automatisch im hohen Tarif.

Allgemeine Bestimmungen

Die Steuererklärung muss bis spätestens 31. März 2026 beim Steueramt eingereicht werden, damit der Anspruch auf einen angepassten Tarif geprüft werden kann.

Die Rechnungen von Januar bis April basieren auf den Angaben des Vorjahres.

Erfolgt eine Einstufung in eine höhere Tarifstufe oder wird die Bestätigung der Wohngemeinde erst nach dem 30. April eingereicht, wird ab Mai automatisch der höhere Tarif verrechnet – inklusive Nachbelastung für die Monate Januar bis April. Wird das Formular nach Ablauf der Frist 30. April eingereicht, erfolgt die Tarifierhöhung ab der nächsten Rechnung.

Ohne gültige Einkommensnachweise der Wohngemeinde wird automatisch der Höchstsatz verrechnet, bis alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Kleinkind

Einkommen bis 120'000.- Fr.

	Vormittag Ohne Mittagessen (V1)	Vormittag mit Mittagessen (V2)	Vormittag mit Schlafen (V3)	Nachmittag mit Mittagessen (N1)	Nachmittag ohne Mittagessen (N2)	Ganzer Tag
Säugling bis 18 Monate	55.- Fr	66.- Fr	90.- Fr	90.- Fr	62.- Fr	115.- Fr
Kleinkind ab 19 Monate	47.- Fr	58.- Fr	80.- Fr	80.- Fr	55.- Fr	100.- Fr

Einkommen über 120'001.- Fr.

	Vormittag Ohne Mittagessen (V1)	Vormittag mit Mittagessen (V2)	Vormittag mit Schlafen (V3)	Nachmittag mit Mittagessen (N1)	Nachmittag ohne Mittagessen (N2)	Ganzer Tag
Säugling bis 18 Monate	68.- Fr	84.- Fr	115.- Fr	115.- Fr	80.- Fr	140.- Fr
Kleinkind ab 19 Monaten	64.- Fr	79.- Fr	109.- Fr	109.- Fr	75.- Fr	125.- Fr

Bleibt ein Halbtages Kind den ganzen Tag (Ausflüge, sonstige Gründe) wird der Aufpreis zum Tagestarif in Rechnung gestellt.

8.3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Unsere Einrichtung legt grossen Wert auf eine inklusive Betreuung, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen unterstützt werden. Kinder mit einer Beeinträchtigung oder besonderen Entwicklungsbedürfnissen (z. B. Trisomie 21, ASS, ADHS, körperliche oder sensorische Einschränkungen, Entwicklungsverzögerungen) erhalten daher eine angepasste Begleitung.

Da hierfür ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 50 % auf den regulären Tarif verrechnet.

8.4 Kitatage

Die Kinder müssen mindestens 1 ganzer Tag oder zwei Halb Tage pro Woche in die Kita kommen. Ausnahmen müssen die Eltern mit der Kitaleiterin besprechen und wird zum Wohl des Kindes individuell entschieden.

8.5 Betreuung nach Arbeitsplan

Kinder, die aufgrund des Arbeitsplans der Eltern unregelmässig betreut werden, unterliegen den folgenden Bestimmungen und werden wie folgt berechnet:

Der Anwesenheitsplan ist bis spätestens zum 15. des Vormonats der Geschäftsleitung einzureichen. Überschreitet die tatsächliche Betreuung die vertraglich vereinbarten Tage, werden die zusätzlichen Tage als Zusatztage auf der Rechnung aufgeführt und entsprechend verrechnet.

Beispiele:

Betreuung 1 Tag pro Woche = 20 % des regulären Monatstarifs
(4 Betreuungstage pro Monat)

Betreuung 2 Tage pro Woche = 40 % des regulären Monatstarifs
(8 Betreuungstage pro Monat)

Betreuung 3 Tage pro Woche = 60 % des regulären Monatstarifs
(12 Betreuungstage pro Monat)

8.6 Rabatte

Geschwister (Kleinkind) erhalten einen Rabatt von 10%.
Sind alle Geschwister schulpflichtig entfällt der Rabatt.

8.7 Monatsrechnung

Die Betreuungskosten werden monatlich pauschal in Rechnung gestellt. Betriebsferien, wie Feiertage sind im Monatsbeitrag eingerechnet. Statt 52 Kalenderwochen pro Jahr werden ihnen 50 Kalenderwochen mit einem Faktor berechnet.

Beispiel:

Betreuung eines Kindes ab 19 Monate, 2 x ganzer Tag pro Woche im hohen Tarif (über 120'000.- Fr):

Pro Woche:	2 Tage zu 125.- Fr	= 250.- Fr
Pro Monat:	250.- Fr x 4.17	= 1042.50 Fr

Zusätzliche Abwesenheitstage durch Ferien, Krankheit oder sonstige Gründe, werden nicht zurückerstattet oder können kompensiert werden. Beahlt wird der freigehaltene reservierte Betreuungsplatz.

Zusatztage können nach Möglichkeit bei der Kitaleitung gebucht werden. Diese erscheinen auf der darauffolgenden Rechnung.

8.8 Beitrag der Gemeinde Benken

Die Gemeinde Benken unterstützt Familien mit tieferem Einkommen.

Die Gemeinde hat folgende Skala des Jahresnettolohns II (Einkünfte beider Elternteile) festgelegt:

Einkommensstufe:	Gemeindebeitrag:	Elternbeitrag:
0-60'000 CHF	30%	70%
60'000 - 90'000 CHF	20%	80%
90'000 – 120'000 CHF	10%	90%
Ab 120'000 CHF	0%	100%

Folgende Bestimmungen gelten:

- Berechtigt sind nur Familien, welche in Benken wohnhaft sind.
- Sozialhilfebezüger müssen ihre Beiträge über die Sozialhilfe abrechnen.
- Frist der Rückvergütung ist ein Jahr ab Rechnungstellung.
- Das Beitragsgesuch muss über den Antragsteller bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Beitragsentscheid der Gemeinde ist endgültig.
- Die Auszahlung der bewilligten Unterstützungsbeiträge erfolgt halbjährlich per Mitte August und Mitte Februar.
- Die tieferen Einkommensklassen werden bei der Beitrags-Zusprache priorisiert behandelt.
- Es gelten Rechnungen ab 1. Januar 2018.